

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Auslegung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Winterberg“ in Kerpen-Horrem

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 beschlossen, die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Winterberg“, Stadtteil Horrem, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Wirkungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im nordöstlichen Bereich des Stadtteils Horrem und wird begrenzt:

- im Norden durch die Bundesbahnstrecke Aachen - Köln
- im Osten durch die Fläche des ehemaligen Quarzkiestagebau
- im Süden durch die Böschung südlich der Josef-Bitschnau-Straße
- im Westen durch die Oscar-Straus-Straße

Der Wirkungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 35.500 m². Die Lage ist dem Übersichtsplan (Anlage 1), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu entnehmen.

Ziel der Planung ist es, für den ehemaligen gewerblich genutzten Bereich des Quarzkiestagebau - Betriebes die planungsrechtliche Grundlage für eine wohnbauliche Folgenutzung zu schaffen. Hierzu ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (1. Änderung) erforderlich. Als Ausgleich für die geplante Inanspruchnahme von Freiraum durch die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes und des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan HO 322 „Am Winterberg“ werden derzeit als „Gemischte Bauflächen“ ausgewiesene Bereiche – derzeitige Waldflächen – zukünftig als Freiraum dauerhaft gesichert.

Der Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes, seine Begründung und sonstige Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 27.08.2018 bis einschließlich 28.09.2018** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Kolpingstadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Winterberg“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 225** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Hennecken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: rachel.hennecken@stadt-kerpen.de

Bei der Aufstellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch getrennt nach Umweltschutzgütern zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Umweltmerkmale des Plangebietes vor und nach Umsetzung der Planung beschrieben.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
-schalltechnische Untersuchung/Lärmgutachten

Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Artenschutzprüfung

Informationen zu den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser

– Orientierende altlasten- und abfalltechnische Untersuchung

Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

– Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung

Gutachten

Graner und Partner – Schalltechnisches Prognosegutachten Bebauungsplan 322 "Am Winterberg" in Kerpen-Horrem (Stand 11.06.2018)

Mull und Partner - Orientierende altlasten- und abfalltechnische Untersuchung im ehemaligen Eingangsbereich der Deponie Josef-Bitschnau-Straße 42 in Kerpen-Horrem (Stand 13.01.2016)

Mull und Partner - Untersuchungen zur Standsicherheit der Böschung BV.: ehem. Deponie, Josef-Bitschnau-Straße, Kerpen-Horrem (Stand 08.05.2018)

Mull und Partner - Bohrprofile zur Bodenbeschaffenheit (Stand 11.12.2015)

Smeets Landschaftsarchitekten - Umweltbericht mit integriertem landschaftsplanerischem Fachbeitrag zur Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Stand 13.06.2018)

Smeets Landschaftsarchitekten – Artenschutzprüfung zum Bauleitplanverfahren „Am Winterberg“ (Stand 06.06.2018)

Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden

- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises, Amt für Kreisplanung und Naturschutz vom 05.12.2017 – Hinweis zu Grünflächenausweisung, Niederschlagswasser, Abfall- und Bodenschutzrecht
- Stellungnahme Wald und Holz vom 17.11.2017 – Hinweis zu Abstandsfläche zwischen Wald und Gebäuden
- Stellungnahme des Erftverbandes vom 17.11.2017 – Hinweis zu Grundwasserverhältnissen und Abwasser
- Stellungnahme des Bezirksregierung Arnsberg vom 16.11.2017 – Hinweis zu Auswirkungen durch Grundwasserabsenkung/-wiederanstieg
- Stellungnahme der RWE, Abteilung für Bergschäden vom 14.11.2017 – Hinweis zu Bodenverhältnissen
- Stellungnahme des BUND vom 27.11.2017 – Hinweis zu Abstandsflächen zwischen Wald und Gebäuden, sowie zu Sickerwässern und einer fußläufigen Verbindung durch das angrenzende Waldgebiet

Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgelegt.

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Gem. § 3 (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kerpen, den 14.08.2018



Dieter Spürck, Bürgermeister

